

## **Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 09.07.2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S.310,91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S.2251), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527) sowie § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Parkgebühren**

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:
  1. Zone I: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.
  2. Zone II: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.
  3. Zone III: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.
  4. Auf und innerhalb der Wälle (Zone I), auf der Martinistraße im Bereich der Hauptpost sowie auf dem Großparkplatz Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße werden ergänzend hierzu für eine Parkzeit von höchstens 15 Minuten lediglich 0,05 € erhoben („Brötchentaste“).
  5. Zone IV: Für die Großparkplätze  
Saalbau,  
Ossenbergweg,  
Kemnastraße/Hertener Straße,  
Konrad-Adenauer-Platz,  
Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und

## Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

werden Parkgebühren i.H.v. 0,75 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 4,00 €.

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (4) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße und dem Konrad-Adenauer-Platz um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (5) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeuggespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

Fahrzeuge mit einem „E“-Kennzeichen sind

- bis zum Erreichen der jeweils ausgewiesenen Parkhöchstdauer je Tag bzw.
- auf Sonderparkplätzen an Ladestationen bis zum Abschluss des Ladevorgangs

von der Gebührenpflicht befreit.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.09.2016 außer Kraft.

Die Regelungen des § 4 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.